

Judge and Jurisconsult- Coercive and Persuasive Authority in Dialogues in Islamic and Roman Law

Nahed Samour
Berlin

Das Verhältnis islamischer Rechtsautoritäten zueinander ist für die frühklassische islamrechtliche Periode kaum normativ und noch weniger empirisch aufgearbeitet. Das gilt selbst für solche bedeutenden Autoritäten wie Richter (Qadi) und gelehrte Respondierjuristen (Mufti). Untersucht wird die frühe abbasidische Periode (8.-10. Jhd. n. Chr./ 2.-3 Jhd. A.H.), da zu diesem Zeitpunkt das islamische Justizsystem zentralisiert und die Richterschaft professionalisiert wurde. Gleichzeitig nahmen Rechtsgelehrte an verschiedenen Orten des abbasidischen Empires eine erstarkende Rolle bei der Schulen- und Canonisbildung ein und entwickelten das islamische Recht stetig fort.

Vor allem frühe Richterchroniken dokumentieren Biographien, Aktivitäten, Urteilspraxis und Wahrnehmungen der Richter in der abbasidischen Hauptstadt Bagdad und den umliegenden Provinzen sowie in den relevanten Peripherien Ägypten und Damaskus. Aus Richterchroniken ist bekannt, dass Richter in einigen Fällen Rechtsgutachten (Fatwa, pl. Fatawa) von Muftis erbaten, Muftis aber auch in die richterliche Urteilspraxis intervenierten, wenn die Fehlerhaftigkeit des Urteils zu befürchten war. Damit ergab sich eine Gegenüberstellung der bindenden, sanktionierende und vollstreckungsfähigen Rechtskraft der richterlichen Urteilskraft einerseits und der unverbindlichen, doch überzeugungsmächtigen Rechtskraft der rechtsgelehrten Muftis andererseits.

Die ungewöhnliche Kulmination zweier Rechtsautoritäten im islamischen Recht scheint kein isolierter Fall zu sein, wenn man sich das Verhältnis von Praetor und Jurisconsultus im römischen Recht genauer betrachtet. Damit wird auch im frühklassischen römischen Recht (27 v. Chr.- 138 n. Chr.) die Rechtslehre mit der Gerichtsgewalt über das Institut des Respondierrecht (*ius respondendi ex auctoritate principis*) verschränkt.

Es stellt sich daher die Forschungsfrage, ob den Respondierjuristen sowohl im islamischen als auch im römischen Rechts ein unmittelbarer und starker Einfluss auf die Rechtspflege und Rechtsfortentwicklung eingeräumt wurde, und welche justizpolitischen sowie autoritätsimmanenten Gründe Anlaß für den starken Einfluss boten.

Betreuerin:

Prof. Dr. Susanne Baer, Humboldt Universität zu Berlin